

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 80.

Samstag, den 8. Oktober.

1904.

Bekanntmachung.

Der gemäß § 4 des Orts-Statuts vom 11. April 1891 aufgestellte und nachfolgend abgedruckte **Kosten-Tarif** für die durch das Stadtbauamt auszuführenden **Hausanschlüsse** im Rechnungsjahr 1904 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Der Magistrat.

Kosten-Tarif für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschlüsse.

Position.	Beschreibung der Leistung.	Preis.
3.	2.	M. Pf.
1	1. Herstellung von Rohrkanälen. Bleichen, Verlegen und Verbinden von Steingutrohren, einschließlich Lieferung der Formstücke, des Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Herstellung der Baugrube, bestehend aus: Aufnehmen der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten, Keller und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungsmäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wiederherstellen des Hofes — ausgenommen gemauertes Mauerwerk und vergl. —; Abfuhr des abgetragenen Grundes u. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 m und bei einer Lichtweite der Rohre von:	
a	150 mm pro lfd. m	7 00
b	100 mm	6 20
c	75 mm	6 00
2	Desgleichen bei Verwendung von gußeisernen Muffenrohren u. mit pos. 1: 150 mm Lichtweite pro lfd. m	14 20
b	100 mm	10 80
3	Zuschlag zu pos. 1 und 2 für jedes lfd. m Kanal bei je rd. 50 cm Wehrtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube von insgesamt 2 m, einschließlich Abgraben:	
a	I. bei Baugruben von mehr als 3,00 m Länge	0 60
b	II. bei Baugruben von weniger als 3,00 m Länge	0 90
b	desgl. wenn die Baugrube mehr als 2,00 m tief war	
a	I. bei Baugruben von mehr als 3,00 m Länge	0 80
c	II. bei Baugruben von weniger als 3,00 m Länge	1 20
c	Abzug von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt pro lfd. m	1 00
4	Zuschlag von in der Baugrube befindlichem Mauerwerk oder Gestein, einschl. Abfuhr	
a	wenn es mit dem Bichel gelöst wird pro obm	5 00
b	wenn es mit dem Häufel und Keil oder Meißel gelöst wird oder wenn gesprengt werden muß	00
5	Zuschlag für Wiederherstellung der Bedeckungen der Straßen, Wege etc., wenn solche aus Beton oder Asphalt bestanden, einschließlich der Unterlage pro lfd. m	8 00
6	Anschließen eines vorhandenen gußeisernen Standrohrs der Regenabfall-Leitung an den Sandfang oder die unterirdische Leitung	1 20
7	Bleichen und Anpassen eines gußeisernen Standrohrs, einerseits an das Regenabfallrohr, andererseits an den Sandfang oder an die unterirdische Leitung und Befestigen an der Fassade, einschließlich Verbinden der Verbindungen, Zugabe des Dichtungsmaterials, der Rohrbuten und Rohrschellen, sowie Verputzen kleiner, etwa ausgebrochener Stellen der Mauer	
a	A bei Hochführung des Standrohrs ca. 1,20 m über Terrain:	7 00
b	und einer Lichtweite von 100 mm	6 00
a	B bei Hochführung des Standrohrs ca. 1,75 m über Terrain:	9 00
b	und einer Lichtweite von 100 mm	8 00
8	Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein Stagenbogen zur Verwendung kommt und zwar:	
a	bei einer Lichtweite von 100 mm	3 40
b	75 oder 80 mm	3 00
9	Zuschlag zu pos. 7 und 8 wenn das Standrohr teilweise (bis zur Hälfte) in die Mauer eingelassen wird, einschließlich Verputz	2 50
10	desgl. wenn es ganz eingelassen wird	3 00
11	2. Entwässerungsgegenstände, einschließlich Einbringen.	25 50
12	Bleichen und fertig Verlegen eines Regenrohrgeruchsverschlusses	
a	Bleichen und fertig Verlegen eines Hochwasserverschlusses mit Schild, einschl. der nötigen Maurerarbeit, bei einer Lichtweite von	57 00
b	150 mm	42 00
c	100 mm	14 00
d	Bleichen und fertig Verlegen einer gußeis. Abdeckung mit Rahmen 50 cm im Quadrat für einen Hochwasserverschlussschild	4 50
13	Bleichen und Einbringen eines Gmailegeschlusses (Verbrauchsvorschrift für einen Hochwasser-Verschluß)	23 50
14	Bleichen und Verlegen eines gußeisernen Spundkastens	7 00
15	Bleichen und Verlegen eines Spundkastens-Übergangsfußes mit Ruffe für Steingutrohr von 150 mm l. B.	7 00
16	3. Maurerarbeiten.	
17	Bleichen und Verlegen eines Einlaßfußes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steingutrohrfußes und Einsetzen desselben in einen gemauerten oder Rohrkanal	7 00
18	1 obm Mauerwerk kostet:	
a	Aus Bruchsteinen in Zementmörtel 1:6	17 00
b	Aus gewöhnlichen Backsteinen in Zementmörtel 1:4	22 00
c	Aus Blendsteinen in Zementmörtel 1:4 und mit Zementmörtel 1:2 gefügt	30 00
d	Aus Bruchsteinen mit Kalkmörtel 1:8	15 30
e	Aus gew. Backsteinen in Kalkmörtel 1:8	20 50
17	1 qm Putz (Zement:Sand = 1:2)	1 40
18	1 obm Beton herzustellen kostet:	
a	feiter Beton, für Belastungen und dergl., Mischung 1:3:6	19 50
b	weniger fester Beton für sichere Stützen etc., Mischung 1:5:10	15 00
19	Für besonderes Durchbrechen von Mauerwerk außerhalb der Baugrube, soweit erforderlich, einschließlich Wiederherstellen pro lfd. m Mauerstärke	12 00
20	Für Tagelohnarbeiten werden berechnet:	
1.	Für einen tüchtigen Maurer pro Tag	5 00
2.	„ „ „ Tagelöhner	3 50
3.	„ „ „ Installsateur	5 50
21	4. Lieferung von Gegenständen und Materialien, deren Verlegung und Anbringung, bezw. Verarbeitung seitens der Stadt m Taglohn erfolgen muß:	
a	Ein Hochwasserverschluß (ohne Schild) von	46 00
b	150 mm Lichtweite	31 50
c	100 mm	2 30
d	Verbrauchsschild für Hochwasserverschlüsse	12 50
22	eine Abdeckung für einen Hochwasser-Verschlußschild	
a	1 m Steingutrohr bei einer Lichtweite von	1 65
b	150 mm	1 10
c	100 mm	0 90
d	75 mm	0 90
23	Ein Verbindungs-Steingutrohr (—) bei einer Lichtweite von	
a	150 mm	2 20
b	100 mm	1 50
24	Ein Bogen Steingutrohr (—) bei einer Lichtweite von	
a	150 mm	1 65
b	100 mm	1 10
c	75 mm	0 90
25	1 Übergangsteingutrohr 150/100	1 65
b	1 „ „ „ „ 100/75	1 10

Position.	Beschreibung der Leistung.	Preis.
3.	2.	M. Pf.
26	1 lfd. m Eisenrohr von 150 mm Lichtweite	6 50
b	1 Verbindungs-Eisenrohr von 150 mm Lichtweite	17 00
c	1 Bogen „ „ 150 mm	8 00
27	1 lfd. m Eisenrohr „ 100 mm	3 80
b	1 Verbindungsrohr „ 100 mm	9 20
c	1 Bogenrohr „ 100 mm	5 10
28	Standrohr für Regenabfuhr für eine Hochführung von	
a	ca. 1,20 m über Terrain:	
1.	Bei einer Lichtweite von 100 mm	2 90
2.	„ „ 75, bezw. 80 mm	4 10
b	ca. 1,75 m über Terrain:	
1.	Bei einer Lichtweite von 100 mm	8 10
2.	„ „ 75, bezw. 80 mm	8 80
29	Ein Stagenbogen bei einer Lichtweite von	
a	100 mm	1 00
b	75 oder 80 mm	0 70
30	Eine Rohrschelle für eine Lichtweite von:	
a	100 mm	1 30
b	75 oder 80 mm	1 10
31	1 kg Portland-Zement	0 03
32	1 obm Flugsand	4 75
a	1 obm Grubenland	8 60
33	1 obm Flugsand	4 90
b	1 obm Grubenland	6 65
34	1 Liter gelochter Kalk	0 02
35	1 kg fertiger Ton (Setten)	0 02
36	1 kg Teeröl	0 80
37	Gewöhnliche Backsteine pro 1000	0 085
a	Blendsteine	0 07
c	Bruchsteine obm	5 00
38	1. Ein obm Zementmörtel 1:4	22 00
2.	Ein Eimer 1:4 (von 15 Liter Inhalt)	0 35
b	1. Ein obm verlängerten Zementmörtel 1:6	18 50
2.	Ein Eimer verlängerten Zementmörtel 1:6 (von 15 Liter Inhalt)	0 30
c	1. Ein obm Kalkmörtel 1:3	18 50
2.	Ein Eimer Kalkmörtel 1:3 (von 15 Liter Inhalt)	0 21
39	Lieferung gießfertiger Asphalt-Goudron-Masse an die Baustelle pro Liter	0 20
40	5. Sonstiges. Beifahren guten Ausfüllmaterials, sofern dasselbe durch städtisches Fuhrwerk herbeigeschafft werden muß pro obm, gleich 2 Fuhrern	3 25
41	Für Vorarbeiten der städtischen Baupolizei zur Wasserhaltung, einschließlich Transport von und zur Arbeitsstelle, wobei jedoch die zur Bedienung erforderlichen Arbeiter im Tagelohn berechnet werden pro Tag	4 00

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Landen dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.
§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichterreichungsfall mit entsprechender Haft bestraft.
Die Verbit-Saatzeit beginnt am 19. Sept. cr. auf die Dauer von 6 Wochen.
Wiesbaden, den 18. September 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beabsichtigt auf seinem Grundstück, Bagerd. No. 84/05 u. c., belegen an der Markstraße, in der Nähe des Hofbaderhäuschens, ein Wärrerhaus für drei Familien und einen Geräteschuppen zu erbauen und hat deshalb die Erstellung der Aufstellungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anstaltungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Sammlung Seite 173) beantragt.
Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Angestellten und Gebrauchsberechtigten und Nachbarn der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizei-Direktion hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstaltung das Gemeinwohl oder den Schutz der Angestellten benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.
Wiesbaden, den 3. Oktober 1904.
Der Magistrat.

Anforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden betreffend.
Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie Neuannahme von Gebäuden in die Nassauische Brandversicherungskasse für das Jahr 1905 in dem Rathause, Zimmer No. 48, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.
Es handelt sich hier nur um Gebäudeaufnahme u. c., die gelegentlich des allgemeinen jährlichen Rundganges mit Wirkung vom 1. Januar 1905 erfolgen sollen.
Wiesbaden, den 19. September 1904.
Der Magistrat.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

An die schleunige Eingahlung des Schulgeldes für das 2. Halbjahr wird hiermit erinnert.
Stadthauptkasse.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und der §§ 28, 30, 32 und 33 des Genossenschaftsgesetzes werden die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (einschl. der Handelsgärtnereien) im Stadtkreis Wiesbaden hierdurch aufgefordert, die seit dem 1. Januar 1904 etwa eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Betriebsveränderungen, sowie etwaige Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers längstens bis zum 20. Oktober l. J. im Rathause, Zimmer No. 26, während der Vormittagsstunden anzumelden bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.
Diejenigen Betriebsunternehmer, welchen die Versäumung der Anmeldung zur Last fällt, bleiben der Genossenschaft bis zu dem der Erfüllung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen im Unternehmerverzeichnis zu erhebenden Beiträgen verpflichtet.
Wiesbaden, den 15. September 1904.
Der Sektions-Vorstand.
(Stadthauptkasse.)

Bekanntmachung.

Herr Dr. med. Schellberg scheidet als Stadtkreisarzt am 1. Oktober cr. ab aus. Von diesem Zeitpunkte ab wird die armenärztlichen Geschäfte des I. und II. Armenbezirks Herr Stadtkreisarzt Dr. med. Walther, Kaiser-Friedrich-Ring 1 (Sprechstunden: Vormittags von 8—9 Uhr und nachmittags von 2—3 Uhr) und des VII. und X. Armenbezirks Herr Stadtkreisarzt Dr. med. Schaffner, Rheinstraße 58 (Sprechstunden: Vormittags von 8 bis 9 Uhr und nachmittags von 3—4 Uhr) übernehmen.
Wiesbaden, den 30. September 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Montag, den 17. Oktober cr., und eventl. die folgenden Tage, vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Neugasse 6a (Eingang Schulgasse), die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. September 1904 einschl. verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Weizen u. c., versteigert.
Bis zum 13. Oktober können die verfallenen Pfänder vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr ausgelöst, bezw. die Pfandscheine über Retalle und sonstige dem Rotenbuch nicht unterworfenen Pfänder umgeschrieben werden.
Freitag, den 14. Oktober cr., ist das Leihhaus geschlossen.
Dienstag, den 18. Oktober cr., vormittags, kommt eine antike eiserne Kiste zum Ausgebot.
Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.
Die Leihhaus-Deputation.

Freiwillige Feuerwehr.

Montag, den 10. Oktober cr., abends 6½ Uhr, findet die Zugübung des II. Zuges statt.
Unter Bezugnahme auf die Statuten wird zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet.
Wiesbaden, 8. Oktober 1904.
Die Branddirektion.



